

Gültig ab:	01.01.2026
Dokument-Nr.	01-06s-2026
Seite:	1/5

SM – 06 NOTFALLPLAN	
1.	PFLICHTEN DES BEFÖRDERERS
	1. sich vergewissern, dass die beförderten gefährlichen Güter gemäß ADR für den Transport zugelassen sind 2. sich zu vergewissern, dass der Fahrer über eine gültige Beförderungsberechtigung für Gefahrgut verfügt 3. Sicherheitszeichen und vorgeschriebene Kennzeichnungen am Fahrzeug anzubringen 4. das Fahrzeug mit schriftlichen Anweisungen für den Fahrer im Falle eines Unfalls auszustatten (diese befinden sich bereits vor dem Beladen im Fahrzeug).
2.	VERWENDETE TRANSPORTVERPACKUNGEN

Gültig ab:	01.01.2026
Dokument-Nr.	01-06s-2026
Seite:	2/5

	Gefahrgut muss in Verpackungen befördert werden, die im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) aufgeführt sind. Es wird empfohlen, undurchlässige, verschleißbare und gegenüber dem jeweiligen Gefahrgut chemisch beständige Verpackungen zu verwenden. Für den Transport von medizinischen und klinischen Abfällen gemäß ADR werden die Verpackungen für den Stückguttransport in einteilige Kunststoffsäcke ohne Verpackungscode bzw. ADR-Zertifikat unverpackt.
3.	UNFÄLLE
3.1.	✓ <u>Austritt von Erdölprodukten aus Fahrzeugen</u> Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Austreten von Erdölprodukten aus Fahrzeugen (Öle, Schmierstoffe). Der genannte Unfall hat zwar keine wesentlichen Auswirkungen auf Leben und Gesundheit von Personen, belastet jedoch die Umwelt in erheblichem Maße. Mineralölprodukte können sowohl in die Kanalisation als auch in den Boden gelangen. Zu dem genannten Unfall kann es durch einen Aufprall, eine Kollision, Undichtigkeiten, Fahrlässigkeit oder Sabotage kommen. Im Falle eines solchen Vorfalles führt der Fahrer bzw. die für die betreffenden

Gültig ab:	01.01.2026
Dokument-Nr.	01-06s-2026
Seite:	3/5

	Räumlichkeiten unverzüglich nach Feststellung die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des Unfalls. Handelt es sich um einen größeren Unfall, werden der Disponent (falls das Auslaufen während des Transports erfolgte), der ADR-Sicherheitsberater und der Geschäftsführer des Unternehmens informiert. Anschließend wird die Feuerwehr und der Rettungsdienst zur Beseitigung des Unfalls alarmiert. Bei einem kleinen Unfall sind die Ölprodukte mit eigenen Mitteln (Vapex, Sägemehl, Besen, Schaufel, undurchlässiger Behälter) zu beseitigen, wobei ein Protokoll über die Beseitigung des entstandenen Unfalls zu erstellen und der Unfall anschließend zu dokumentieren ist.
3.2.	✓ Fahrzeugbrände Bei den genannten Fällen handelt es sich um einen schweren Unfall. Ein Brand kann durch die Elektroinstallation, durch feinen Staub auf der Elektroinstallation, durch elektrische Geräte, Maschinen, Wärme abstrahlende Geräte oder durch offenes Feuer entstehen. Ein Brand kann die Gesundheit und das Leben von Personen gefährden, die sich in dem betroffenen Gebäude aufhalten, und er kann benachbarte Gebäude beschädigen und gefährden. Auf der Grundlage der genannten Sachverhalte wird eine umfassende Dokumentation zum Brandschutz sowie zur Brandkontrolle erstellt. Bei der Verbrennung wird Wärme freigesetzt, die zur Ausbreitung des Feuers auf benachbarte Räume führen kann, ebenso wie

Gültig ab:	01.01.2026
Dokument-Nr.	01-06s-2026
Seite:	4/5

	Verbrennungsrückstände (Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Cyanwasserstoff, Stickoxide, Schwefeloxide, Asche) entstehen, die einerseits die Umgebung verunreinigen und andererseits die Gesundheit und das Leben von Personen gefährden können. Bei einem Fahrzeugbrand während der Fahrt ist der Fahrer verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich am Straßenrand anzuhalten und die Feuerwehr sowie den Rettungsdienst zur Brandbekämpfung zu alarmieren.
3.3.	✓ <u>Austritt chemischer Stoffe</u> Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Austreten chemischer Stoffe aus einem Behälter – durch Beschädigung bzw. Verschütten der chemischen Substanz bei der Handhabung Der genannte Unfall hat zwar keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt, kann jedoch die Gesundheit von Personen beeinträchtigen. Chemische Stoffe können sowohl in die Abwasserkanalisation als auch in den Boden gelangen. Zu dem genannten Unfall kann es durch einen Aufprall, eine Kollision, Undichtigkeiten, Fahrlässigkeit oder Sabotage kommen. Im Falle eines solchen Vorfalls ergreift die für die betreffenden Räumlichkeiten verantwortliche Person unmittelbar nach Feststellung des Vorfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Unfalls. Handelt es sich um einen größeren Unfall, sind der Disponent (falls das Auslaufen während des Transports erfolgte), der ADR-Sicherheitsberater und der Geschäftsführer des Unternehmens zu informieren. Anschließend wird die Feuerwehr und der Rettungsdienst zur Beseitigung des Unfalls.

Gültig ab:	01.01.2026
Dokument-Nr.	01-06s-2026
Seite:	5/5

	Bei einem kleinen Unfall erfolgt die Beseitigung der chemischen Stoffe mit eigenen Mitteln (chemisches Notfallset, undurchlässiger Behälter), wobei ein Protokoll über die Beseitigung des entstandenen Unfalls erstellt und der Unfall anschließend erfasst wird. Eine Fahrzeugpanne bzw. eine Situation, die die Zustellung der Ware mit dem betreffenden Fahrzeug unmöglich macht, ist in Kapitel 8 – SM 05 Rückruf und Krisenmanagement beschrieben. Die detaillierte Vorgehensweise zur Behebung der Notfallsituation ist Bestandteil von Anhang 2 dieser Richtlinie. Als Hilfestellung im Notfall bei einem Unfall mit gefährlichen Gütern, der während des Transports auftreten oder entstehen kann, dienen schriftliche Anweisungen. Diese müssen im Fahrerhaus aufbewahrt werden und leicht zugänglich sein. Die schriftlichen Anweisungen werden dem Fahrer vom Beförderer ausgehändigt, wobei dieser sich auf die Informationen über den jeweiligen Gefahrstoff stützt. Die schriftlichen Anweisungen sind in Anhang 3 dieser Richtlinie aufgeführt.
--	--